

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss am 05. Dez. 2006
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 18. April 2009
3. Öffentliche Auslegung am 18. April 2009
4. Satzungsbeschluss am 29. Juli 2008
5. Bekanntmachung am 15. Okt. 2008

Vorburg, den 5. Okt. 2008
 1. Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am 29. Juli 2008 gefaßten Satzungsbeschluss wird bestätigt.

Vorburg, den 15. Okt. 2008
 1. Bürgermeister

STADT VOHBURG LANDKREIS PFAFFENHOFEN

BP NR.40 KNODORF - AN DER LEOPRECHTINGSTRASSE

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



ENTWURFSVERFASSER:

Wipfler PLAN

Architekten
 Bauplaner
 Vermessungsingenieure
 Erschließungsplaner
 Hohenwarter Straße 124
 85276 Pfaffenhofen
 Tel.: 08441 504622
 Fax: 08441 504629
 Mail: ue@wipflerplan.de

PFAFFENHOFEN, DEN 31.03.2008
 DEN 29.07.2008



6. Einfriedungen und Stützmauern
 Einfriedungen sind straßenseitig mit einer Höhe von max. 1,20 m zulässig an seitlichen bzw. hinteren Grundstücksgrenzen dürfen diese eine Höhe bis max. 1,80 m aufweisen. Mauern bzw. vollständig geschlossene Zaunanlagen sind unzulässig. Stützmauern sind mit einem Mindestabstand von 1,0 m zu den Grundstücksgrenzen und mit einer maximalen schichtbaren Höhe von 1,0 m zulässig.
7. Geländeveränderungen
 Aufstellungen sind bis OK geplante Erschließungsstraße zulässig. Böschungen sind mit einer Neigung von max. 2 : 1 (Basis : Höhe) zulässig.
8. Gründung
 8.1 Private Grünflächen
 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten zu gestalten. Je 300 m² angelegene Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum zu pflanzen. Nadelgehölzhecken (heimisch oder fremdländisch) sind nicht zulässig.
 8.2 Öffentliche Grünflächen
 Die öffentliche Grünfläche ist den Festsetzungen durch Planzeichen (Nr. 7 Grünflächen) entsprechend mit Bäumen zu bepflanzen. Geeignet sind: Acer platanoides, Quercus robur, Tilia cordata.
9. Stellplätze, Zufahrten, private Flächen am Straßenraum und Fußwege sind versickerungsfähig zu gestalten (z.Bsp. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rosensteine u.s.w.).
10. Versorgungsleitungen und technische Nebenanlagen
 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. Gewerbliche bauliche Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO, die außen als technische Anlagen erkennbar sind, sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für Funk- und Sendeanlagen (Antennenanlagen) einschließlich deren Masten.

HINWEISE DURCH TEXT

1. Die Platzzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
2. Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verleittschleife an das Versorgungsnetz der e-on angeschlossen. Die Hausanschlusskabel enden in Wandröhren an der Straßenseite zugewandten Hausäußerenwand.
3. Es dürfen auf keinen Fall wassergründende Stufen in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten. Sollen sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese in wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen. Sollen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen. Keller sollten wasserrechtlich ausgeführt und Heizkörper gegen Auftrieb gesichert werden.
4. Bodenkennlinie unterliegen gem. Art. 8 Abs. 1 - 2 BayOStAG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzw. an die Untere Denkmalschutzbehörde. (s. Begründung)

Baumraum für Garagen / Carports mit Angabe der Zufahrtsrichtung
 öffentliche Verkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie und unverändlichem Vorschlag zur Gestaltung des Straßenraumes (Stellplätze, Straßengrün, Belegwechsell etc.)

5. Öffentliche Verkehrsflächen
7. Grünflächen

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- bestehende Grundstücksgrenze
- geplante Grundstücksgrenze
- Flurstücknummer
- Parzellennummer
- bestehende Gebäude
- Gebäudeverschöpfung

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Abstandslinien - Teilung von Grundstücken
 Es gelten die allgemeinen Abstandslinienregelungen (Art.16 Abs.4 und 5 BayBO). Untergeordnete Bauteile, im Sinne der Bauordnung (Art.16 Abs.3 BayBO), werden auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen.
2. Dächer
 2.1 Dachform: bei I) gleichgeneigte Stabdächer mit mittigen zur Gebäudängenseite parallelem First gleichgeneigte Sattel- und Walmdächer mit mittigen zur Gebäudängenseite parallelem First
 bei II) 38° - 45°
 2.2 Dachneigung: bei II) 22° - 28°
 2.3 Dachaufbauten: Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 38° zulässig. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (einschl. Zwergegel) pro Dachseite darf max. 50% der Gebäulänge nicht überschreiten. Dachanschnitte sind unzulässig. ausschließlich rot bzw. rotbraune oder anthrazitfarbene bzw. schwarz nicht glänzende Dachziegel oder gleichwertige Belandachstene.
 3. Garagen
 3.1 Garagen (auch Carports) sind außerhalb der Baugrenzen ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Baumräumen zulässig. Die Länge des Garanzausbaus bei zur Grenze gegenüberliegenden Garagen darf max. 6,30 m betragen. Die Grundfläche der Garagen und Nebengebäude dürfen zusammen pro Baugrundstück 60 m² nicht überschreiten.
 3.2 Im Bereich der Garagenzufahrten ist ab der straßenseitigen Grundstücksgrenze ein mind. 5,0 m tiefer Stauraum vorzusehen, der entsprechend der Festschreibung durch Text Nr.2 zu gestalten ist. Stauräume dürfen zur Straße hin nicht oder mit nicht weniger als 5,0 m Abstand eingefriedet werden. Eine Einfriedung zum angrenzenden nachbarlichen Stauraum hin ist ebenfalls nicht zulässig.
 4. Nebengebäude
 Nebengebäude gem. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen in einem Abstand von mindestens 5,0 m zum Straßenraum und mit einer Grundfläche von max. 100 m² zulässig.
 5. Höhenlage und Höhen
 5.1 Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf max. 20 cm über dem dem Hauseingang am nächsten gelegenen Straßeniveau liegen.
 5.2 Wandrahnen
 bei : SD 4,20 m
 bei : SD, WD 6,30 m
 Die Wandrahne ist freifällig von OK-EG Rohfußböden bis zum Scheitelpunkt der verjüngten Außenkante Mauerwerk mit der OK Dachhaut zu messen.



Die Stadt Vohburg erläßt aufgrund
 - der §§ 2 : 9 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 28 der Gemeindeordnung (GO)
 - des Art. 81 der Bayer.Bauordnung (BayBO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 - der Planzeichenverordnung (1990) (PlanzV 90)
 in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den
Bebauungsplan Nr. 40 "Knodorf - An der Leoprechtingstrasse"
 als
SATZUNG

BESTANDTEILE DER SATZUNG

Der von der Wipfler Planungsgesellschaft mbH gefaßte Bebauungsplan mit Begründung in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 2. Art der Nutzung
 allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO, je Einzelhaus. Ist max. eine Wohnfläche zulässig. Eine zweite Wohnfläche kann ausnahmsweise zugelassen werden.
 3. Maß der Nutzung
 GRZ 0,35
 GFZ 0,5
 II / I+O
 zwei Vollgeschosse als Höchstmaß ohne Dachausbau
 ein Vollgeschoss als Höchstmaß das Dachgeschoss darf im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoss im Sinne der Bauordnung werden.
- Wandrahnen s. auch PK 5.2 Festsetzungen durch Text
 Wandrahne bei II = max. 6,30 m
 Wandrahne bei I+O = max. 4,20 m

4. Bauweise, Baugrenzen
 offene Bauweise
 Baugrenze
 nur Einzelhäuser zulässig